

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration. 1846-1850**

1842

3 (16.3.1842)

Verordnungs-Blatt

für die
Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 16. März

Nro. 3.

1842.

Nr. 1827. Die Vornahme von Abänderungen in den Ertrags- und Betriebsfondsrechnungen betreffend.

An die Brauerei-Verwaltung Donaueschingen.

Man findet den von derselben ausgegangenen Vorschlag ganz sachgemäß, wornach, wenn sich in der Berechnung des Werths der in das folgende Jahr übergehenden Naturalien, Materialien und Fabricate bei Prüfung der Jahresrechnung Aenderungen ergeben, hiernach eine nachträgliche Abänderung der Ertragsberechnung des entsprechenden Jahres, oder der Einträge in dem folgenden, bereits abgeschlossenen Hauptbuche nicht vor sich gehen sollte, außer es belaufe sich der Mehr- oder Minderwerth dieser Gegenstände höher als auf 500 fl., und ermächtigt die Fürstliche Verwaltung, hiernach sich von jetzt an zu benehmen.

Donaueschingen, den 14. Februar 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vdt. Binder.

Nr. 2377. Vorschuß-Zahlungen an die Hütten-Arbeiter betreffend.

Zufolge oberhüttenamtllichen Berichts vom 9. d. M. Nr. 143, Kassenvisitation zu Thiergarten betreffend, werden hiemit die Hüttenämter ermächtigt, auf ihre Verantwortlichkeit und unter der Bedingung, daß solche bis zum nächsten Zahltag zur Hüttenkasse wieder eingebracht werden, ohne vorherige Anfrage beim Oberhüttenamt, in Nothfällen, an die Hüttenarbeiter kleinere Vorschuß-Zahlungen zu machen, welche jedoch von einem Zahltag zum andern die Summe von Einhundert Gulden nicht übersteigen dürfen.

Zugleich wird gestattet, daß diese Vorschuß-Zahlungen als Kassenliquidations-Posten behandelt werden. Dieselben dürfen übrigens nur an solche Arbeiter geleistet werden, denen nicht schon durch das Oberhüttenamt Vorschüsse angewiesen wurden, die noch nicht getilgt sind.

Auf andere Untergebene der Hüttenämter findet diese Verordnung keine Anwendung, sowie man es überhaupt weder den Interessen der Empfänger, noch der zahlenden Kassen für angemessen hält, daß die

Vorschuß-Zahlungen auf künftigen Verdienst begünstigt werden, wornach sich die Hüttenämter zu benehmen haben.

Donaueschingen, den 28. Februar 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 2732. Die Vorlage eines Entwurfs für die bei einer Jagdverpachtung zu machenden Bedingungen betreffend.

An sämtliche Rentämter und Forstverwaltungsstellen.

Denselben wird folgendes Formular für Jagdpachtverträge zur Nachachtung mitgetheilt.

Donaueschingen, den 7. März 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

F o r m u l a r.

§. 1.

Der Pächter erhält die Ausübung der hohen und niedern Jagd, doch muß dieselbe weibmännisch behandelt und nach der bisherigen Observanz Seg- und Hege-Zeit vom 1. Februar bis 24. August gehalten werden.

§. 2.

Der Wildstand muß ohne Unterschied der Gattung auf einem der Feld- und Waldkultur unschädlichen Bestand erhalten werden; kommt demnach ein Wildschaden vor, so hat der Jagdpächter dafür einzustehen, und denselben nach der vorangegangenen gesetzmäßigen Schätzung aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

§. 3.

Jagdachte kann Jedermann eingehen, dem ein guter Ruf zur Seite steht, und der durch ein Zeugniß des Gemeinderaths sich ausweisen kann, daß durch Uebernahme eines Jagdpachts weder seine Familie, noch das öffentliche Wohl gefährdet wird.

§. 4.

Jeder Jagdpächter ist gehalten, einen Bürgen und Selbstschuldner zu stellen, der jedenfalls ein Inländer sein muß.

Der Bürge haftet für den Pachtshilling und für alle aus dem Vertrag fließenden Verbindlichkeiten des Pächters.

§. 5.

Dem Jagdpächter ist es erlaubt, zwei Theilnehmer am Pacht zu wählen, welche bei der Verpachtung zu bezeichnen sind. Diese sollen zwar das Verpachtungsprotokoll als solche unterschreiben, der Hauptpächter aber, welcher als solcher unterschreibt, hat für deren Handlungen zu haften, und es steht demselben das Recht zu, nach geschעהener Anzeige beim Fürstlichen Oberjägermeisteramt dieselben, oder einen derselben zu entlassen, wenn und wie es ihm beliebt. Will der Hauptpächter für die entlassenen Theilnehmer andere Personen eintreten lassen, so ist deren Annahme bei Fürstlichem Oberjägermeisteramt nachzusuchen, ohne dessen Bewilligung kein Theilnehmer angenommen werden darf.

§ 6.
Läßt sich der Hauptpächter eine Handlung zu Schulden kommen, die der Pächtherrschaft das Recht einräumt, ihn vom Pacht zu entfernen, so hören die Ansprüche der Theilnehmer ebenfalls eo ipso auf.

Ohne besondere höhere Bewilligung dürfen keine der verpachteten Jagden in Afterbestand gegeben, noch nach dem Abschluß des Pachtvertrages weitere Theilnehmer zugelassen werden.

§ 7.
Die Jagdbut bleibt dem Pächter überlassen, die Person aber, die er als Jagdhüter aufstellt, muß dem Fürstlichen Oberjägermeisteramt namhaft gemacht, von demselben für zulässig erkannt sein, und von dem Amt als solcher verpflichtet werden.

Die Jagd darf auffer dem beeidigten Jagdhüter nur von dem Pächter und dessen Theilnehmer begangen werden. Dieser darf jedoch bei den von ihm anzustellenden Treibjagden Schützen einladen, die ihn begleiten.

§ 8.
Das Fürstliche Forstpersonal ist befugt, in den Jagdpachtdistrikten waidmännisch ausgerüstet, nemlich mit Hirschfänger, Gewehr und Hund versehen zu erscheinen.

§ 9.
Der Jagdpacht beginnt mit dem die Dauer des Pachtes ist auf die Lebenszeit des Pächters festgesetzt, jedoch die freiwillige Aufkündigung unter der Bedingung gestattet, daß er für den allenfälligen Mindererlös bei der nächst darauf folgenden Wiederverpachtung des Jagddistrikts die Herrschaft 5 Jahre lang zu entschädigen hat. Von Seiten der hohen Pächtherrschaft aber wird sich die Befugniß vorbehalten, je von Jahr zu Jahr, am Schlusse des Pachtjahres, ohne vorangegangene Aufkündigung, die Jagd zurückzunehmen. Der etwa schon zum voraus bezahlte Jagdpachtschilling wird in solchen Fällen pro rata rückvergütet.

§ 10.
Der Pachtchilling wird zu Anfang jeden Pacht-Jahres zur Fürstlichen Forstverrechnung N. N. entrichtet und zwar der erste Pachtchilling nach erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Pachtverhandlung. Ein Nachlaß am Pachtchilling findet nicht statt, der Jagd-Ertrag mag durch vorgesehene, oder unvorgesehene Zufälle verringert, oder ganz vernichtet werden.

§ 11.
Wenn sich der Pächter irgend eine Uebertretung der Pachtbedingungen zu Schulden kommen läßt, so hat die hohe Pächtherrschaft das Recht, wie schon im §. 9 bestimmt und vorbehalten wurde, dem Pächter ohne weiteres den Pacht abzunehmen und nach ihrem Ermessen über den verpachtet gewesenen Jagddistrikt zu verfügen.

Die Entscheidung, ob die Jagd unwaidmännisch betrieben worden, und daher ein Grund zur Aufhebung des Pachts vorliege, steht lediglich dem Oberjägermeisteramte zu, doch kann, wenn der Pächter sich gekränkt glaubt, der Rekurs an die Fürstliche Domainenzkanzlei genommen werden, deren Entscheidung ohne richterliche Dazwischenkunft jedoch maßgebend sein soll.

§ 12.
Die Ratifikation der Fürstlichen Domainenzkanzlei wird sich ausdrücklich vorbehalten.
(Bei den Jagdrevieren, in denen Auerhahnen vorkommen, ist noch folgender §. einzuschalten.)

§ 13.
Die Auerhanenjagd behalten sich Se. Durchlaucht der Fürst vor und es soll der Jagdpächter oder dessen Theilnehmer und Jagdhüter unter keinerlei Vorwand, weder einen Auerhahn noch eine Auerhenne erlegen dürfen. — Damit jedoch der Pächter Interesse erhält, für das Emporkommen dieser Wildgattung zu sorgen, so soll derselbe für jeden Auerhahn, welchen Seine Durchlaucht der Fürst

Höchstdeffen Jagdgesellschaft, oder die Fürstlichen Förster erlegen, eine Entschädigung von Fünf Gulden 30 Kreuzer erhalten, wofür alsdann der Auerhahn Sr. Durchlaucht dem Fürsten gehört.

Hingegen soll der Pächter, wenn er sich begeben läßt, einen Auerhahn, oder Auerhenne gegen das Verbot zu erlegen, einen Schaden-Ersatz von eilf Gulden, nebst einer Strafe im gleichen Betrage für jedes Stück dieser Wildgattung an die Fürstliche Standesherrschaft bezahlen, wobei Höchstdeffen selbst noch das Recht weiters zusieht, dem Pächter sogleich den Jagdpacht abzunehmen.

Nr. 2735. Die Erhebung der Beiforstei Nohrenbach zu einer wirklichen Forstei betreffend.

An sämtliche Verwaltungen und Verrechnungen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschliessung vom 3. März 1842 Nr. 325 die Beiforstei Nohrenbach zu einer Forstei zweiter Klasse zu erheben geruht.

Donaueschingen, den 7. März 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Stocker.

Nr. 3109. Die Regulirung der Ausschellgebühren betreffend.

An sämtliche Verwaltungen und Verrechnungen.

Denselben wird eine Uebersicht über die festgesetzten Ausschellgebühren zur Nachachtung mitgetheilt.

Donaueschingen, den 15. März 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Stocker.

Uebersicht über die Ausschellgebühren.

Rentamt Blumberg.	Gebühr		Rentamt Donaueschingen.	Gebühr		Rentamt Donaueschingen.	Gebühr	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Blumberg	"	30	Döggingen	"	15	Thannheim	"	15
Hondingen	"	15	Donaueschingen	"	24	Waldbausen	"	15
Mundelsingen	"	15	Fürstenberg	"	15	Wolsterdingen	"	15
Niedböhlingen	"	15	Hausen vor Wald	"	15	Zindelstein	"	12
Niedöschingen	"	15	Heidenhofen	"	12			
			Herzogenweiler	"	12	Rentamt Engen.		
			Hochemmingen	"	15	Altdorf	"	12
Rentamt Donaueschingen.			Hüfingen	"	24	Ansfelingen	"	12
			Kirchdorf	"	15	Bargen	"	12
Aufen	"	15	Mistelbrunn	"	12	Biesendorf	"	12
Allmendshofen	"	24	Neudingen	"	15	Bittelbrunn	"	12
Aufen	"	15	Isföhren	"	15	Ehingen	"	12
Behla	"	15	Sumpfsöhren	"	12	Ehartsbrunn	"	12
Bruggen	"	12	Sunthausen	"	12			

Rentamt Vöfvingen.	fürs Aus- schellen	fürs Um- sagen.	für die Ver- kündigung der Bürgern nach dem Gottesdienst in den zerstr. lieg. Gem.	Rentamt Vöfvingen.	fürs Aus- schellen.	fürs Umfa- gen.	für die Ver- kündigung der Bürgern nach dem Gottesdienst in den zerstr. lieg. Gem.
	fr.	fr.	fr.		fr.	fr.	fr.
Altglashütten	12	"	"	Oberlenzkirch	15	"	9
Bachheim	15	"	"	Raitenbuch mit Berg	"	15	"
Bärenthal	"	12	"	Reiselsingen	12	"	"
Bregenbach	"	12	6	Röthenbach	12	"	"
Dittishausen	12	"	"	Rudenberg mit Reichen- bach	"	15	"
Eisenbach	"	15	"	Saig mit Mühlingen	"	15	9
Falkau	"	15	"	Schönenbach	"	15	9
Fischbach mit Hinter- häuser und Schwende	"	15	"	Schollach	"	15	"
Friedenweiler	"	12	"	Schwarzenbach	"	15	"
Göschweiler	12	"	"	Seppenhofen	12	"	"
Grünwald	"	12	6	Siedelbach mit Elbach	"	12	"
Hammereisenbach	12	"	6	Unadingen	15	"	"
Kappel	"	15	9	Unterlenzkirch	"	15	"
Langenbach	"	15	"	Urach	"	15	"
Langenordnach	"	15	"	Vierthaler	"	24	"
Linach	"	15	"	Böhrenbach	15	"	"
Vöfvingen	15	"	"				
Neuenburg	12	"	"				
Neuglashütten	"	12	"				
Neustadt	18	"	"				

Anmerkung. Wenn auch mehrere Verkündigungen zu gleicher Zeit besorät werden, so hat der Ortsdiener doch für jede einzelne die volle Gebühr zu beziehen.

G e s t o r b e n i s t :

am 6. März 1842 der pensionirte Amtschreiber Lang zu Jungnau.